

8. Verstößt die Errichtung eines Sparkassenkontos auf den Namen des Hofeigentümers aus früherer Zeit, nach dem der jetzige Eigentümer auf Grund einer bäuerlichen Landessitte allgemein bezeichnet wird, gegen § 165 Abs. 1 AbgD.?

III. Straffenat. Urt. v. 17. November 1930 g. B. III 587/30.

I. Schöffengericht Hamm.

II. Landgericht Dortmund.

Der Senat hat die Freisprechung unter Berücksichtigung der von der Strafkammer festgestellten besonderen Umstände gebilligt.

Gründe:

Die Angeklagte Anna geborene G., Ehefrau des Landwirts Wilhelm B. in S., errichtete am 28. Juni 1926 bei der Sparkasse in U. ein Sparkonto in Höhe von 1000 RM., das am 1. Januar 1929 nach weiteren Einzahlungen und den Zinsenzuschreibungen auf 5921,92 RM. aufgelaufen war.

Das Konto war auf den Namen „E. W. Frau geb. G. in S.“ errichtet. Darin hat das Finanzamt eine Zuwiderhandlung gegen § 165 Abs. 1 AbgD. gefunden und gegen die Angeklagte durch Strafbescheid vom 21. September 1929 gemäß § 371 Abs. 1 AbgD. eine Geldstrafe von 300 RM. verhängt.

Die Angeklagte ist, nachdem sie Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hatte, von den beiden Vorinstanzen freigesprochen worden. Die Revision des Finanzamts (§ 432 Abs. 1 AbgD.), die Verurteilung der Angeklagten gemäß dem Strafbescheid zum Ziele hat, muß erfolglos bleiben.

Wie die Strafkammer feststellt, werden nach einer weitverbreiteten Sitte in den ländlichen Kreisen Westfalens vielfach Landwirte nicht mit ihrem Geburtsnamen, sondern mit dem „Namen ihres Hofes“, d. h. mit dem des Eigentümers in früheren Zeiten, bezeichnet. Der Geburtsname des derzeitigen Besitzers ist häufig

selbst der nächsten Umgebung unbekannt. So führt auch der Ehemann der Angeklagten seit Jahrzehnten im Verkehr mit Privatpersonen und Behörden nicht seinen Geburtsnamen B., sondern den Namen des früheren Eigentümers seines Hofes S. Nicht nur Rechnungen, Quittungen und behördliche Schreiben aus den Jahren 1920 bis 1928, sondern auch private und amtliche Schriftstücke aus früherer Zeit, die das beweisen, haben dem Berufungsgericht vorgelegen. Selbst das Schulabgangszeugnis des Ehemannes der Angeklagten lautete auf den Namen S. In einem Vertrage mit der Sparkasse in D. über die Errichtung einer Hypothek aus der Zeit vor dem Weltkriege wird er gleichfalls mit S. bezeichnet. Die Angeklagte selbst ist im Besitze eines polizeilichen Personalausweises, in dem ihr gleichfalls der Name S. beigelegt ist. In allen diesen Urkunden ist der Name B. überhaupt nicht erwähnt.

Nach § 165 Abs. 1 AbgD. ist es u. a. verboten, auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen andern ein Konto zu errichten oder Buchungen vornehmen zu lassen. Einen Vorläufer hatte diese Vorschrift im § 5 der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 21. November 1918 „über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland“ (RGBl. S. 1325) — ergänzt durch die Verordnung vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 43) —. Dort ist u. a. bestimmt, daß niemand bei einer Bank auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen Dritten ein Konto errichten lassen dürfe. Im § 165 Abs. 1 AbgD. ist das Verbot auf Konten jeder Art ausgedehnt. Der Zweck besteht darin, die Errichtung von sog. „verschleierten“ Konten zu verhüten. Dabei kann dahingestellt bleiben, in welcher Bedeutung die Begriffe „falsch“ und „erdichtet“ im Verhältnis zueinander vom Gesetzgeber gebraucht sind. Jedenfalls soll ersichtlich sein, wer der wirkliche Inhaber des Kontos ist. Zuwiderhandlungen gegen § 165 Abs. 1 AbgD. werden nach § 371 Abs. 1 mit Geldstrafe bestraft. Daß die Angeklagte in der Absicht der Steuerhinterziehung gehandelt habe (§ 371 Abs. 2 AbgD.), wird nicht angenommen. Die Zuwiderhandlung gegen § 165 Abs. 1 AbgD. kann, wie sich schon aus ihrer Natur als Verschleierungshandlung („erdichteter“ Name) ergibt, nur vorsätzlich begangen werden.¹ Dafür spricht auch die Entstehungs-

¹ Beder, AbgD. § 371 Anm. 1; Spohr Anm. 1a; a. M. Mrozef Anm. 1 Abs. 2 zu § 371 AbgD. D. G.

geschichte der Vorschrift insofern, als im § 6 Abs. 1 der WD. vom 21. November 1918 der Versuch der Zuwiderhandlung gegen § 5 Abs. 1 mit Strafe bedroht war. Darauf deutet ferner der Umstand hin, daß im § 372 RAbgD. — im Gegensatz zu § 371 — der Verstoß gegen § 165 Abs. 2 und 3 ausdrücklich auch in der Gestalt der Fahrlässigkeitshandlung unter Strafe gestellt ist. Beachtenswert ist auch, daß die wesensverwandte Vorschrift des § 360 Nr. 8 StGB. ebenfalls Vorstoß voraussetzt (RGSt. Bd. 33 S. 305 [306]; vgl. hierzu auch die Begründung zu § 393 des Entwurfs eines Allgem. Deutschen Strafgesetzbuchs — 1927 —).

Berücksichtigt man den Sinn und Zweck, sowie die Entstehungsgeschichte des § 165 Abs. 1 RAbgD., so ist die Annahme, die Angeklagte habe das oben näher bezeichnete Konto weder auf einen falschen noch auf einen erdichteten Namen errichtet, nicht zu beanstanden. Hierbei ist die Strafkammer auf Grund ihrer Feststellungen ersichtlich davon ausgegangen, daß den Beamten der Sparkasse die Persönlichkeit der Angeklagten, wie diese auch nicht anders angenommen habe, bekannt gewesen sei. Dies allein würde freilich nicht genügen. Nach der erkennbaren Annahme der Strafkammer sind aber Gläubigerin und Schuldnerin dabei weiter sich dessen bewußt gewesen, daß nach der bereits geschilderten Lage der tatsächlichen Verhältnisse und der sich daraus ergebenden Anschauung des Geschäftsverkehrs durch den Namen S. die wirkliche Inhaberin des Kontos auch für jeden Dritten eindeutiger und zweifelsfreier gekennzeichnet wurde als durch die Benutzung des ihr zwar gesetzlich zukommenden, im Verkehr aber nicht gebrauchten Familiennamens B., sowie, daß diese Auffassung der Beteiligten auch der wahren Sachlage entsprach. Von der nach § 165 Abs. 1 RAbgD. verbotenen Errichtung eines verschleierten Kontos kann hiernach im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden. Wer den Inhaber eines Kontos ermitteln will, darf die in jener Gegend nach den Feststellungen der Strafkammer weitverbreitete Sitte der Personenbezeichnung nicht unbeachtet lassen.

Demgemäß ist die Freisprechung der Angeklagten schon um deswillen gerechtfertigt, weil der Tatbestand der §§ 165 Abs. 1, 371 Abs. 1 RAbgD. nach den hier angegebenen Umständen nicht einmal nach der äußeren Tatseite hin gegeben ist. Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob und inwieweit — beim Vorhandensein des

äußeren Tatbestandes — ein Irrtum der Angeklagten zu ihren Gunsten zu berücksichtigen wäre. Auch braucht nicht untersucht zu werden, ob die Angeklagte zum Gebrauche des Namens S. auf anderen Gebieten des Rechtslebens für befugt gehalten werden könnte.